

BURSCHEMVEREIN ASCHHEIM-DORNACH e.V.

Satzung

Abschnitt I – Allgemeines

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1) Der Verein führt den Namen Burschenverein Aschheim-Dornach. Er benützt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Version „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 85609 Aschheim, Feststadl an der Eichendorffstraße 10.

§2 Vereinszweck

- 1) Zweck und Aufgaben des Vereins sind Erhaltung und Förderung des Brauchtums.
- 2) Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der Förderung der Kameradschaft, Toleranz und des Gemeinschaftsbewusstseins seiner Mitglieder.
- 3) Der Verein sieht sich als politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§3 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch:
- 2)
 - a) Erhaltung und Ausführung althergebrachten Brauchtums.
 - b) Zusammenkunft und gesellige Unterhaltung.
 - c) Veranstaltungen geselliger Art und Ausflüge.
- 3) Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Gebäude und Anlagen errichten und erhalten.
- 4) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.

§4 Vereinsfarben und Vereinstracht

- 1) Die Vereinsfarben sind weiß - blau – grün.
- 2) Die Vereinstracht besteht aus einer kurzen braunen Lederhose und einem weißen Trachtenhemd mit Stehkragen. Auf den linken Hemdsärmel wird das Wappen des Burschenverein Aschheim-Dornach e.V. eingestickt.

§5 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§6 Mitgliedsarten

- 1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

§7 Erwerb der aktiven Mitgliedschaft

- 1) Ein aktives Mitglied kann jede natürliche ledige männliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden.
- 2) Voraussetzung für den Beitritt als aktives Mitglied ist der erste Wohnsitz in der Gemeinde Aschheim.
- 3) Falls dies nicht gegeben sein sollte, kann der Bewerber ebenfalls Mitglied werden, wenn er nachweisen kann, dass er zuvor mindestens 5 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde Aschheim gelebt hat.
- 4) Frauen und verheiratete Männer können keine aktiven Mitglieder werden.

§8 Fördernde Mitglieder

- 1) Jede natürliche oder juristische Person, welche die, unter Paragraph 7 - Absatz 1 und 2 geforderten Bedingungen nicht erfüllt, kann ein förderndes Mitglied des Vereins werden.
- 2) Aktive Mitglieder, die durch Heirat aus dem Status der aktiven Mitgliedschaft ausscheiden, werden automatisch zu fördernden Mitgliedern.

§9 Ehrenmitglieder

- 1) Ehrenmitglieder können auf Wunsch die drei momentan amtierenden Bürgermeister der Gemeinde Aschheim sowie der katholische und der evangelische Gemeindepfarrer werden.
- 2) Alle Gründungsmitglieder des Burschenvereins Aschheim e.V. werden automatisch zu Ehrenmitgliedern, sobald sie aus dem Status der aktiven Mitgliedschaft ausscheiden.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

§10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Wer Mitglied werden will, hat an den Verein einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, die Ablehnung eines Antrages zu begründen. Erhält der Bewerber innerhalb eines Monats ab Eingang des Aufnahmeantrags keinen ablehnenden Bescheid, so gilt der Antrag als angenommen.
- 4) Die Mitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag zur Einhaltung der Satzung sowie der rechtzeitigen Bezahlung der Mitgliedsbeiträge. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen verpflichten sich dementsprechend die gesetzlichen Vertreter.
- 4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

§11 Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft - egal ob aktive, fördernde oder Ehrenmitgliedschaft - erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein bzw. dem Tod des Mitglieds.
- 2) Die aktive Mitgliedschaft erlischt des Weiteren durch Heirat, sie wird automatisch in eine fördernde bzw. bei den Gründungsmitgliedern des Vereins in eine Ehrenmitgliedschaft umgewandelt.
- 3) Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten eingehalten werden muss. Falls die Kündigung nicht rechtzeitig eingereicht wird, gilt diese als gegenstandslos und die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.
- 4) Der Austretende ist verpflichtet, etwa rückständige Beiträge zu zahlen.
- 5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
- 6)
 - a) es die ihm, nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt.
 - b) es in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
 - c) es sich eines groben unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
 - d) es sich den Weisungen des Vorstandes mehrmals widersetzt.
 - e) sonstige vereinschädigende Gründe auftreten, welche dem Mitglied anzulasten sind.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.
- 8) Sonstige Gründe für Vereinsausschluss.
 - a) Diese Gründe legt im Einzelfalle die außerordentliche Mitgliederversammlung fest.
 - b) Ein Ausschluss kann in diesem Falle nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Eine alleinige Entscheidung der Vorstandschaft ist in diesem Falle nicht zulässig.
- 9) Der Betroffene kann dagegen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Widerruf einlegen.

§12 Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1) Die Festsetzung von Mitglieds- und von außerordentlichen Beiträgen sowie die Art des Einzugsverfahrens erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht verlangt.
- 3) Bei Eintritt innerhalb eines Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig zu den noch verbleibenden Monaten erhoben.
Es wird aber mindestens 50% des Jahresbeitrages fällig.
- 4) Auf Wunsch kann schriftlich ein Antrag auf Stundung bzw. Erlassung des Mitgliedsbeitrages eingereicht werden.
Ob der Antrag zutreffend ist, entscheidet der Vorstand.

§13 Rechte der Mitglieder

- 1) Alle aktiven Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht den Mitgliedern offen.
- 3) Die Mitglieder können alle Einrichtungen des Vereins benützen.

§14 Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und deren Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
Insbesondere ist den Anordnungen der Vorstandschaft Folge zu leisten.
- 2) Minderjährige Mitglieder unterliegen den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
Die Vorstandschaft haftet nicht bei Zuwiderhandlung, die alleinige Verantwortung tragen hierbei die Erziehungsberechtigten oder die gesetzlichen Vormunde des minderjährigen Mitgliedes.
- 3) Die Mitglieder haben das Ansehen und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
- 4) Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten. Ein Mitglied, das nachweislich Anlagen oder Geräte grob fahrlässig beschädigt, kann von der Vorstandschaft unter Regreßpflicht gestellt werden.
- 5) Die festgesetzten Beiträge sind bis spätestens Ende des 1. Quartals zur Zahlung fällig.
- 6) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb ihres ersten Mitgliedsjahres die Vereinstracht zuzulegen.
- 7) Aktive Mitglieder sind verpflichtet, an offiziellen Anlässen teilzunehmen, falls dies nicht durch die Teilnahme an Veranstaltungen anderer Vereine (z.B. Feuerwehr oder Blasmusik) verhindert sein sollte.
Die Verhinderung durch andere Gründe, wie z.B. Arbeit oder Krankheit ist obligatorisch.
- 8) Die Teilnahme bei offiziellen Anlässen in Vereinstracht ist Pflicht.

Abschnitt III – Organisation

§15 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung.
 - b) Der Vorstand.
 - c) Sonstige Ämter des Vereins.

§16 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Sie dient als Jahreshauptversammlung und hat bis zum Ende des 1. Quartals stattzufinden. Die Teilnahme an den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist für alle aktiven Mitglieder Pflicht.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Aschheim.
- 4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen. Veröffentlichungen in der Presse oder mündliche Einladungen sind nicht ausreichend.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist, ungeachtet der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder in jedem Falle beschlussfähig.
- 6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft.
 - b) Wahl aller anderen Ämter des Vereins.
 - c) Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichts der Vorstandschaft.
 - d) Entlastung der Vorstandschaft.
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
 - f) Änderung der Satzung.
 - g) Auflösung des Vereins.
- 7) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, ihnen die für ihre Prüfungsgeschäfte erforderlichen Vereinsunterlagen vorzulegen.
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht.
- 10) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ist bei Änderungen der Satzung erforderlich.
- 11) Bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 12) Bei Abbruch einer Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen.
- 13) Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen wird durch eine besondere Wahlordnung geregelt. Über die Wahlordnung bestimmt der, durch die Mitgliederversammlung gewählte, Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus drei aktiven Mitgliedern, die nicht dem aktuellen Vorstand angehören dürfen.

§17 Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) Dem ersten Vorsitzenden.
 - b) Dem zweiten Vorsitzenden.
 - c) Dem dritten Vorsitzenden.
 - d) Dem Kassier.
 - e) Dem Schriftführer.
 - f) Jeweils einem dem Kassier und dem Schriftführer zur Seite gestellten stellvertretenden Kassiers und stellvertretenden Schriftführers. Diese gehören der Vorstandschaft nur im Falle der Abwesenheit des Kassiers bzw. des Schriftführers an.
- 2) Die Vorstandschaft bestimmt die Richtlinien des Vereinslebens und entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat die Vorstandschaft folgende Aufgaben:
 - a) Die Verabschiedung des Vereinshaushalts und die Überwachung seiner Durchführung.
 - b) Führung der Vereinsgeschäfte.
 - c) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Empfehlungen an diese.
 - e) Überwachung der Einhaltung der Satzung durch die Vereinsorgane und Vereinsmitglieder.
- 3) Die Vorstandschaft trifft sich mindestens einmal vierteljährlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Sitzung ist nicht öffentlich. Es dürfen außer den Mitgliedern der Vorstandschaft nur geladene Gäste teilnehmen.
- 4) Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft sowie der zwei Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird es durch Zuwahl der Vorstandschaft ersetzt. Beim Ausscheiden eines der drei Vorsitzenden jedoch ist rechtzeitig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den kompletten Vorstand neu zu wählen hat.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist jeder der drei Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt.
- 6) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erledigt selbständig die Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung.
- 7) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 250,- dürfen im Innenverhältnis nach Rücksprache mit dem Kassier bzw. in dessen Abwesenheit mit dessen Stellvertreter von jedem Mitglied der Vorstandschaft abgewickelt werden. Ab diesem Wert muß im Innenverhältnis eine einfache Mehrheit der Vorstandschaft diesem Rechtsgeschäft zustimmen.
- 8) Zugriff auf das Konto des Burschenvereins hat nur der Kassier bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, desweiteren die Mitglieder der Vorstandschaft mit gültiger Vollmacht, ausgestellt durch den Kassier bzw. in dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter.
- 9) Über die Aufnahme von Krediten entscheidet im Innenverhältnis die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 10) Aufgaben des Schriftführers:
 - a) Protokolle von Mitgliederversammlungen sind zu Beweis Zwecken ins Schriftbuch einzutragen und von einem der drei Vorsitzenden und von einem der zwei Schriftführer zu unterzeichnen.
 - b) Über alle sonstigen Ereignisse, die das Vereinsgeschehen betreffen, ist ein Bericht ins Schriftbuch einzutragen.
 - c) Von jeder Versammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen, die von einem der drei Vorsitzenden und einem der zwei Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Schlussbestimmungen

§18 Haftungsbestimmungen

- 1) Der Verein haftet nur für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Arbeiten, bei Benutzung der Anlagen und Einrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt oder Versicherungsschutz besteht.

§19 Steuerliche Bestimmungen

- 1) Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- 2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§20 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch etwaige Spenden und Überschüssen aus Veranstaltungen und Werbung.
- 2) Das Vereinsvermögen liegt auf dem Vereinskonto auf.
- 3) Zur Erhebung von Geldern ist der Kassier bzw. in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter sowie sonstige, mit einer Vollmacht versehenen, Personen berechtigt.

§21 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen.
- 2) Das Vereinsvermögen, das ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf, ist der Gemeinde Aschheim mit der Auflage, es zur Förderung des Wohles der Allgemeinheit zu verwenden, zuzuführen.

§22 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt am 03. November 2001 in Kraft.
- 2) Diese Satzung wird auf Wunsch jedem Mitglied ausgehändigt. Sie liegt beim Schriftführer auf.